

Das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 - eine erste Betrachtung aus der Sicht der Genealogie

Autor(en): **Staub, Stephan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 – eine erste Betrachtung aus Sicht der Genealogie

Stephan Staub

Summary

The current Federal Law on Data Protection is to be amended by the Federal Archive Act to meet the requirements of modern historical documentation. The new law, based on the principle of the general need to store documentation for historical purposes, is intended to guarantee an efficient and rational archiving of documents. This law is effective for federal offices only, and is not applicable to community, cantonal, church, or private archives. The law provides for public access to documentation, free of charge, after 30 years; data protection expires after 50 years, or three years after the death of the person in question. A reduction or prolongation of the statute of limitations is possible in cases involving vital personal or public interests. The law is in force since October 1, 1999.

Résumé

Avec la loi sur l'archivage la Confédération a créé une loi complémentaire sur la protection des données, concernant la dimension historique. La nouvelle loi institue le devoir général d'archivage et contient les principes d'une politique efficace et rationnelle dans le domaine des archives et de l'archivage. Elle étend le champ d'application sur tous les offices de la Confédération, mais pas sur les archives communales, cantonales, ecclésiastiques ou privées. Cette loi institue le principe de l'accès libre et gratuit aux archives après expiration d'un délai de protection de trente ans. La loi institue pour les données personnelles sensibles la prolongation du délai de protection à cinquante ans, ou trois ans après la mort de la personne concernée. Au cas où des intérêts légitimes sont en jeu, la loi

donne la possibilité d'écourter ou de prolonger ce délai de protection. La loi est entrée en vigueur le 1^{er} octobre 1999.

Zusammenfassung

Mit dem Bundesgesetz über die Archivierung ergänzt der Bund das bestehende Datenschutzgesetz in der historischen Dimension. Das Gesetz beruht auf dem Grundsatz der allgemeinen Archivierungspflicht und soll eine effiziente und rationelle Archivierung sicherstellen. Es gilt nur für Archive von Bundesstellen, nicht aber für Archive der Gemeinden, Kantone, Kirchen oder von Privaten. Das Gesetz sieht nach 30 Jahren den öffentlichen und unentgeltlichen Zugang vor, bei Personendaten ist die Frist 50 Jahre bzw. 3 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Bei Vorliegen überwiegender Interessen können diese Fristen verkürzt oder verlängert werden. Das Gesetz trat am 1.10.1999 in Kraft.

1. Einleitung

Mit dem Bundesgesetz über die Archivierung (nachfolgend BGA) vom 26. Juni 1998¹ wurde auf Stufe Bund das bereits seit dem 1. Juli 1993 in Kraft stehende Datenschutzgesetz (nachfolgende DSG)² sozusagen in der historischen Dimension ergänzt. Wenn beim Datenschutzgesetz das Bearbeiten von aktuellen Personendaten und deren materielle Richtigkeit im Zentrum des Interesses steht, geht es beim Archivieren um ein ganz besonderes, nicht materielles Bearbeiten zur Erhaltung der Daten. Diese sollen für ein eventuelles späteres materielles Bearbeiten (z.B. geschichtliche oder genealogische Studien) gesichert werden.³

Archivgesetze dienen dem Brückenschlag von der Vergangenheit in die Zukunft und dazu, dass die Überlieferung eines Teils un-

¹ Archivierungsgesetz (BGA; SR 152.1)

² Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1)

³ Für eine detaillierte Darstellung des Verhältnisses Archivierungsrecht - Datenschutz sei auf einen Aufsatz von Dr. Beat Rudin, Kollektives Gedächtnis und informationelle Integrität, in AJP 3/98, S. 247ff., hingewiesen.

seres Erbes an die künftigen Generationen gewährleistet ist. Archive sind das kollektive Gedächtnis unseres Staates und belegen die Entstehung und Entwicklung unserer individuellen und kollektiven Freiheiten und Rechte. Archive bilden die Infrastruktur - eigentlich das Rückgrat, welches es jedermann, vor allem aber Forscherinnen und Forschern ermöglicht, Einsicht in vergangene staatliche, gesellschaftliche und private Vorgänge zu gewinnen, um Geschichte schreiben zu können. Gerade Ereignisse der letzten Jahre (Fichenaffäre, Kinder der Landstrasse, verschwundene Vermögen im zweiten Weltkrieg etc.) haben aufgezeigt, wie wichtig Archive sind, vor allem korrekt und vollständig geführte.⁴

2. Zielsetzungen des Beitrages

Mit dem vorliegenden Aufsatz soll der Versuch unternommen werden, in die Bedeutung des neuen Bundesgesetzes über die Archivierung aus Sicht der Genealogie einzuführen. Es kann dabei nicht die Gesamtheit aller Fragen abgehandelt werden, welche im Zusammenhang mit Archivierungsfragen und -gesetzen von allgemeinem oder spezifischem Familienforschungsinteresse wäre.

Ausgeklammert werden müssen darum vor allem grundsätzliche Fragen wie nach der Unterscheidung zwischen Ablieferungs- oder Anbieterpflicht und allfälligen Konsequenzen daraus sowie zwischen Bundesarchiv und kantonalen oder kommunalen Archiven, nach einer möglichen Entgeltlichkeit der Benützung von Archiven (New Public Management lässt grüssen!), nach dem Verhältnis zu besonderen Geheimhaltungsbestimmungen (statistisches Geheimnis, Steuergeheimnis, Arztgeheimnis, andere Berufsgeheimnisse, besondere Geheimnisse im Sozialversicherungsbereich usw.). Alle diese Sonderfragen wären für Genealoginnen und Genealogen von besonderem Interesse, da sie direkt mit Personendaten, dem eigentlichen Rohstoff jeder Familienforschung, verbunden sind. Dennoch hoffe ich, dass mit dem vorliegenden Aufsatz zumindest eine Ein-

⁴ Eine gute Darstellung über die Geschichte des Archivwesens im Bund und eine allgemeine Begründung der Funktion der Archive findet sich in der Botschaft zum BGA, BBl 1997 I 133ff.

führung und ansatzweise Klärung einiger offener Fragen im Zusammenhang mit dem neuen BGA, das am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten ist, erreicht werden kann.

3. Erläuterung wesentlicher Gesetzesbestimmungen

3.1 Allgemeines

Die nachfolgende Darstellung stützt sich im wesentlichen auf die Systematik des Gesetzes. Es handelt sich nicht um eine Kommentierung. Die vorliegenden Ausführungen entbinden den interessierten Nutzer auch nicht von der Lektüre des Gesetzes in der Systematischen Rechtssammlung des Bundes, wenn es einmal in Kraft getreten ist.

Das BGA schreibt das grundsätzliche Recht auf unentgeltlichen Zugang zum Archivgut fest, womit der Meinungs- und Forschungsfreiheit entsprochen werden soll, ohne dass private oder staatliche Schutzbedürfnisse vernachlässigt werden. Um der heute herrschenden Ablieferungsflut sinnvoll entgegenwirken zu können, wird von der Ablieferungspflicht abgerückt und dafür eine Anbietepflicht der vom Gesetz erfassten Amtsstellen statuiert. Zusammen mit dem Grundsatz der Beratungskompetenz des Bundesarchivs will der Gesetzgeber damit sicherstellen, dass trotzdem die Überlieferungsbildung, der eigentliche Sinn und Zweck eines Archivs, nicht gefährdet ist.

3.2 Zweck und Geltungsbereich

Wie in den Artikeln 1 bis 3 festgehalten, gilt das BGA grundsätzlich nur für Bundesstellen - und zwar die eigentliche Bundesverwaltung, inkl. die richterlichen Behörden des Bundes und die autonomen Anstalten des Bundes wie Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH), Post, Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Nationalbank sowie jene Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, welche ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes wahrnehmen. Das Gesetz baut auf dem Grundsatz einer allgemeinen staatlichen Archivierungspflicht auf. Um eine möglichst vollständige Archivie-

rung zu gewährleisten, sieht Art. 1 vor, dass die Akten aufgelöster Bundesstellen ebenfalls archiviert werden.

Das Gesetz gilt somit nicht für alle Archive von Kantonen und Gemeinden, ebensowenig für private oder kirchliche Archive. Die Nutzung solcher Archive richtet sich nach deren eigenen Vorschriften, die nicht Gegenstand dieses Aufsatzes sind. Dort ist es dem einzelnen Archivinhaber überlassen, Nutzung und Einsichtnahme nach eigenem Belieben zu regeln.

Welche Unterlagen archivwürdig sind, um den Wortlaut des Gesetzes zu übernehmen, bestimmt Art. 3 Abs. 3: "Archivwürdig sind Unterlagen, die von juristischer oder administrativer Bedeutung sind oder einen grossen Informationswert haben." Diese summarische Umschreibung ist nötig, weil sich der Begriff der Archivwürdigkeit einer einfachen Definition entzieht und sein Inhalt immer wieder neu durch die beteiligten Stellen in gemeinsamer Diskussion bestimmt werden muss, damit er allseitig gleich verstanden und sinnvoll angewendet werden kann.⁵

3.3 Sicherung der Unterlagen

Die Artikel 4 bis 8 regeln, wie die Unterlagen für die Nachwelt erhalten werden sollen. Grundsätzlich liegt die Archivierung der gesamten Bundesakten zentral in der Verantwortung des Schweizerischen Bundesarchivs. Einzelne, im Gesetz bestimmte Bundesstellen dürfen ihre Akten selber aufbewahren, wenn die Gewähr für die richtige Aufbewahrung gemäss den Grundsätzen des BGA besteht. Die Details dazu wird der Bundesrat in einer Verordnung regeln. Diese liegt noch nicht vor.

Allerdings ist in Art. 4 Abs. 2 eine wichtige Ausnahme zu diesem Grundsatz der zentralen Archivierung stipuliert: Die Kantone sind für die Archivierung der bei ihnen anfallenden Akten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bundesrechts selber zuständig. Damit richtet sich die Einlagerung und die Einsichtnahme nach den Bestimmungen der aufbewahrenden Kantone. Akten, die grundsätzlich gleichgelagerte Fälle betreffen, können so von Kanton zu

⁵ vgl. Botschaft, BBl 1997 I 146

Kanton archivalisch unterschiedlich behandelt werden - eine Konsequenz unseres ausgeprägten Föderalismus.

Bezüglich der zu archivierenden Unterlagen geht das BGA zur Anbietepflicht der dem Gesetz unterstellten Stellen über. Damit soll eine möglichst frühzeitige Archivierung erreicht werden, was nach Auffassung des Gesetzgebers ein wesentlicher Faktor für eine sinnvolle Zentralisierung und mithin auch Rationalisierung im Zeitalter der Dokumenten- und Informationsschwemme sein soll. Die Zukunft wird es weisen.

Das Bundesarchiv berät alle Bundesstellen bei der Archivierung und kann Weisungen über Verwaltung, Aufbewahrung und Ablieferung erlassen. Das Bundesarchiv ermittelt zusammen mit den bearbeitenden Amtsstellen die sog. Archivwürdigkeit (Art. 7 BGA) von Unterlagen. Als archivwürdig beurteilte Unterlagen werden dann dauernd aufbewahrt. Das Bundesarchiv entscheidet auch über die Vernichtung von Unterlagen, die unter die vom BGA statuierte Anbietepflicht fallen.

3.4 Zugänglichkeit des Archivguts

Archivgut des Bundes steht der Öffentlichkeit grundsätzlich nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren unentgeltlich zur Verfügung. Die Frist beginnt mit dem Datum des jüngsten Dokuments eines Geschäftes oder Dossiers zu laufen. Akten, die bereits vor der Übergabe ins Archiv öffentlich zugänglich waren, bleiben dies selbstverständlich auch nach der Einlagerung im Bundesarchiv.

Für Personendaten legt Art. 11 eine verlängerte Schutzfrist von 50 Jahren fest, ausser die betroffene Person habe der Einsichtnahme zugestimmt. Die verlängerte Schutzfrist endet 3 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person. Damit konnte eine Angleichung an die Bestimmungen des DSG erzielt werden. Dies war nötig, weil auch Archivieren als Datenbearbeitung (Art. 3 lit. e DSG) gilt, womit die Regeln des DSG grundsätzlich auch auf die Aufbewahrung von Personendaten im Schweizerischen Bundesarchiv und deren Weitergabe anwendbar sind.

Es ist aber zu beachten, dass bei der Veröffentlichung von Informationen, welche auf der Einsicht in Unterlagen mit besonders schützenswerten Personendaten beruhen, nicht nur die Bestimmungen des BGA und des DSG zu beachten sind. Es gelten in jedem

Fall auch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Verletzung der Persönlichkeit) und des Strafgesetzbuches (Ehrverletzung). Zudem ist auch zu beachten, dass sog. "Personen der Zeitgeschichte", wie z.B. Politiker oder Künstler, einen reduzierten Schutzanspruch beanspruchen können. Das Interesse an einer solchen Person im Rampenlicht erfordert eine personenbezogene Darstellung ihrer Lebensumstände.

Darüber hinaus kennt das Gesetz als eine Art Auffangtatbestand die Möglichkeit, dass der Bundesrat durch Verordnung bei bestimmten Kategorien von Archivgut die Einsichtnahme nach Ablauf der Schutzfrist beschränken oder sogar untersagen kann. Voraussetzung ist ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse gegen die Einsichtnahme Dritter. Als Beispiele seien nicht anonymisierte Gerichtsurteile, Verhandlungsprotokolle oberster Stellen oder militärische Akten erwähnt. Ebenso ist auch das Gegenteil möglich, dass unter bestimmten Bedingungen vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen das Einsichtsrecht für die Öffentlichkeit oder einzelne Personen gewährt werden kann. Voraussetzung ist hier, dass weder eine gesetzliche Vorschrift noch überwiegende schutzwürdige öffentliche oder private Interessen einer vorzeitigen Einsichtnahme entgegenstehen.

Ein besonderer Fall ist die Auskunft an betroffene Personen. Die Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Es ist hier noch wichtig zu erwähnen, dass die betroffenen Personen keine Vernichtung oder Berichtigung der archivierten Daten verlangen können. Sie können nur deren strittigen oder unrichtigen Charakter vermerken lassen. Eine Korrektur oder sogar Vernichtung von Personendaten kann nicht gestattet werden, weil dies der Authentizität der archivierten Unterlagen sowie dem Zweck der Archivierung, die nachträgliche Überprüfung staatlicher Handlungen möglich zu machen, zuwiderlaufen würde.

Für Familienforschende ist die Regelung der Einsichtnahme in Nachlässe und Depositen wohl von besonderem Interesse. Dieses Recht ist in Art. 16 des BGA geregelt. Als Grundsatz gilt, dass sich die Einsichtnahme in Nachlässe und Depositen von natürlichen oder juristischen Personen nach den Bestimmungen der Übernahmeverträge richtet. Der oder die Schenker haben es somit weitgehend in der Hand, die Schutzfrist festzulegen. Für den Fall, dass

solche Bestimmungen fehlen, gelten die Bestimmungen für das Archivgut des Bundes, für Personendaten somit die 50 Jahre gemäss Art. 11 BGA.

3.5 Weitere Bestimmungen im BGA

In weiteren Bestimmungen werden organisatorische und vollzugstechnische Fragen geregelt, die hier weniger interessieren. So wird das Bundesarchiv ermächtigt und verpflichtet, das Archivwesen gesamtschweizerisch zu fördern. Es soll sich auch für die Sicherung von Archiven von Personen des privaten und des öffentlichen Rechts von gesamtschweizerischer Bedeutung einsetzen. In diesen Bestimmungen ist auch geregelt, dass die gewerbliche Nutzung von Archivgut (zum Beispiel für Faksimileausgaben etc.) einer Bewilligung bedarf. Zudem ist auch klar festgehalten, dass Archivgut unveräusserlich ist und Dritte es auch durch Ersitzung⁶ nicht erwerben können. Wer Informationen aus Archivgut offenbart, das noch der Schutzfrist unterliegt, kann mit Haft oder Busse bestraft werden. Die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches kommen daneben auch noch zur Anwendung.

4. Schlussbemerkungen

Das Archivgesetz des Bundes gilt nur für Bundesakten bzw. dem Bundesarchiv überlassene oder geschenkte Unterlagen. Das BGA dient in erster Linie dazu, die staatlichen Anforderungen an das Archivwesen zu regeln. Die Berücksichtigung privater oder professioneller Anliegen, zum Beispiel der Familienforschung, ist eher sekundär und darum auch nicht besonders geregelt.

Für die Familienforschung in der Schweiz sind aber die Archive der Gemeinden, der Kantone, der Kirchen und von Privaten viel wichtiger. Denn dort finden sich die Zivilstandsakten, die Kirchenbücher oder private Archivalien, die für die Genealogie von besonderem Interesse sind. Für alle diese Archive gelten die Bestimmungen des BGA nicht. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass

⁶ Beispielsweise durch langjährigen Besitz aufgrund einer Ausleihe einer Archivalie, die nicht mehr zurückgebracht wurde.

Kantone, welche ihre Archivgesetze erneuern, diese an das BGA anlehnen. Somit dürften die Bestimmungen des Bundesrechts eine gewisse Leitfunktion übernehmen.

Alle diese gesetzlichen Auflagen und Restriktionen können legal überwunden werden, wenn man sich für Forschungen die Einwilligung der zuständigen Stellen oder der betroffenen Personen bzw. deren Nachfahren einholt. Damit können Schutzfristen wie auch Einsichtsbeschränkungen auf rechtlich korrekte Weise ausser Kraft gesetzt werden. Auch im Archivwesen zeigt sich, dass einvernehmliche Lösungen in der Regel schneller und einfacher zum Ziel führen als das Beharren auf gesetzlichen Ansprüchen. Und zum Schluss noch ein nicht unwesentlicher Hinweis für alle Forscherinnen und Forscher, die Arbeiten oder Publikationen herausgeben, die sich teilweise oder ganz auf Archivgut aus dem Bundesarchiv stützen: Gemäss Art. 22 ist dem Bundesarchiv ein unentgeltliches Belegexemplar auch ungedruckter Arbeiten abzugeben.

Zusammenfassung

Das Nürnberger Land ist eine für France speziell entwickelte Region. Unter Munkhousen-Pierre-Arnold Bouché spricht zusammen mit Claude Bouché von Saint-Hippolyte, die eine Familie der 17. und 18. Jahrhunderte darstellt, die in Kanada (1763) deren Familie über die administrativen Wurzeln rekonstruiert mit 14. Jahrhundert in der Zeit des Kaisers Friedrich, dem Erfinder der 17. und 18. Jahrhunderte in der Zeit des 18. Jahrhunderts in der Zeit des 18. Jahrhunderts.

Résumé

Le Pays de Nuremberg est une région spécialement développée en France. Sous Munkhousen-Pierre-Arnold Bouché, on parle ensemble avec Claude Bouché de Saint-Hippolyte, qui représente une famille des 17^e et 18^e siècles, qui reconstruit les racines administratives de leur famille au 14^e siècle. Le pays de Nuremberg est le pays de l'empereur Frédéric, l'inventeur des 17^e et 18^e siècles. Le pays de Nuremberg est le pays de l'empereur Frédéric, l'inventeur des 17^e et 18^e siècles.

